

Bedeutung und rechtliche Stellung der OIB-Richtlinien

Die OIB-Richtlinien dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist die Koordinierungsplattform der österreichischen Bundesländer auf dem Gebiet des Bauwesens, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie.

Die OIB-Richtlinien wurden in der Generalversammlung des OIB am 25. April 2007 unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer einstimmig beschlossen. Sie basieren auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Für jede von sechs "Bautechnischen Anforderungen" gibt es eine eigene OIB-Richtlinie. Zusätzlich wurden für den Bereich des Brandschutzes neben der allgemeinen Richtlinie 2 "Brandschutz" noch eigene Spezialrichtlinien für "Brandschutz bei Betriebsbauten" (Richtlinie 2.1) und für "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks" (Richtlinie 2.2) erarbeitet.

Die **aktuellen** OIB-Richtlinien 1-6 (Ausgabe April 2007) sind auf der Web-Site des OIB unter der folgenden Adresse verfügbar:

<http://www.oib.or.at/veroeff.htm#richtlinien>

Zur rechtlichen Stellung der OIB-Richtlinien:

Vom OIB wurde uns mitgeteilt, dass bis auf Salzburg alle Bundesländer früher oder später die Richtlinien übernehmen werden. Entgegen der ursprünglichen Absicht die OIB-Richtlinien in der Art des New-Approach einzuführen, sind die Länder überein gekommen, die OIB-Richtlinien für verbindlich zu erklären (Novellen zu den Landesbauordnungen bzw. zu den Landesbautechnikgesetzen). Die ersten Schritte in diese Richtung wurden von den Ländern Burgenland und Tirol gesetzt, die entsprechende Novellen in Begutachtung gegeben haben.